

Allgemeine Bedingungen

1. Mit Baubeginn anerkennen die Bauherrschaft und der Gesuchsteller die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen, Bedingungen und Weisungen.
2. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Bau und Planung.
3. Die im Gesuchsformular angegebenen Termine zum Baubeginn und Bauende sind verbindlich. Allfällige Anpassungen der Ausführungstermine sind nur in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung zulässig.
4. Die Bauherrschaft und der Gesuchsteller haften solidarisch sowohl der Gemeinde als auch Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem Bau, Betrieb oder Unterhalt der geplanten Anlage entstehen.
5. Der Gesuchsteller hat sich rechtzeitig über bestehende Leitungen im Bereich der geplanten Anlage zu vergewissern (s. Kontaktdaten auf dem Gesuchsformular). Gegebenenfalls sind die Leitungen nach den Weisungen der Werkeigentümer zu sichern und zu schützen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der geplanten Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus anderen Gründen entstehen.
7. Die vorliegende Bewilligung gilt nur für den öffentlichen Strassenraum resp. die betroffene Gemeindestrasse. Kommt die geplante Anlage auch in privatem Eigentum zu liegen, so ist hierzu bei den betroffenen Grundeigentümern eine separate Zustimmung einzuholen. Die Bewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechte werden durch sie nicht berührt oder begründet.
8. March- und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende oder unvermeidbar verschobene Grenzzeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft durch den Grundbuchgeometer ersetzen zu lassen.
9. Werden im Zuge der Grabarbeiten bestehende Markierungen entfernt, müssen diese nach dem Belageinbau zu Lasten der Bauherrschaft wieder ersetzt werden.
10. Die Wasserentnahme ab Hydranten im Zusammenhang mit Bauarbeiten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Brunnenmeisters erlaubt (Stefan Schaffner, Tel. 079 224 45 27).
11. Hydranten und Schieber der Wasserversorgung dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
12. Die vorliegende Bewilligung gilt nur für den Bau der Anlage im angegebenen Zeitraum. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Stelle zwecks Reparatur-, Unterhaltsarbeiten und dgl. erneut geöffnet werden müssen, ist hierzu eine separate Bewilligung einzuholen.